Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.11.1971) Drucksache 8/23

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 23
16. 11. 71

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deputationsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

Da die vorgeschlagene Änderung Auswirkungen auf die Besetzung der Deputationen der 8. Wahlperiode der Bürgerschaft hat und die Mitglieder der Deputationen alsbald zu wählen sind, **bittet der Senat, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deputationen vom 2. März 1948 (SaBremR 1100-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gesamtbürgerschaft" ersetzt durch die Worte „Bürgerschaft (Landtag)".

   § 1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

   „Für jede städtische Deputation wählt die Bürgerschaft (Landtag) auf Vorschlag der Bremerhavener Bürgerschaftsmitglieder unter Beachtung von § 4 je drei Vertreter, die von Fall zu Fall, wenn in der städtischen Deputation staatliche Angelegenheiten beraten werden, als stimmberechtigte Mitglieder hinzuzuziehen sind."

2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltungsbereich" die Worte „im Rahmen des Finanzplanes" eingefügt.

3. In § 3 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

   „Als Vertreter können nur Senatoren und deren Vertreter im Amt berufen werden."

   Satz 4 wird gestrichen.

4. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 6

   Die Vertreter der Bürgerschaft haben im Falle ihrer Verhinderung ein Mitglied der Bürgerschaft als Stellvertreter zu bestellen."

5. In § 14 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 17 Absatz 3 wird gestrichen.
   Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4

7. § 18 erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 18

   Der Finanzdeputation als städtischer Deputation gehören 12 Vertreter der Stadtbürgerschaft an. Die für die staatlichen Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 2

hinzugewählten Bremerhavener Vertreter nehmen an den Beratungen der übrigen Angelegenheiten der Finanzdeputation mit beratender Stimme teil."

8. § 19 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 19

Für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehen die nachstehend aufgeführten staatlichen und städtischen Deputationen:

I. Staatliche Deputationen:

Vertreter der Bürgerschaft: 13

a) Deputation für Arbeit und Wiedergutmachung
b) Deputation für den Fischereihafen in Bremerhaven
c) Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug
d) Deputation für öffentliches Dienstrecht

II. Städtische Deputationen:

Vertreter der Bürgerschaft: 12

a) Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
Die für die staatlichen Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 2 hinzugewählten Bremerhavener Vertreter nehmen an den Beratungen der übrigen Angelegenheiten der Deputation mit beratender Stimme teil.
b) Deputation für Inneres
c) Deputation für Bau- und Raumordnung
d) Deputation für Sozialhilfe
e) Deputation für Bildung
f) Deputation für Wissenschaft und Kunst
g) Deputation für Sport
h) Deputation für Gesundheit
i) Deputation für Jugendhilfe
k) Deputation für Wirtschaft und Außenhandel
l) Deputation für Ernährung und Fischerei
m) Deputation für zentrale Planung"

Artikel 2

In § 27 der Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63 — c — 1 —) werden in Satz 1 hinter dem Wort „Verwaltungsbereich" die Worte „im Rahmen des Finanzplanes (§ 31)" eingefügt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, das Gesetz über die Deputationen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen.

Begründung:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf werden im wesentlichen folgende Änderungen des Deputationsgesetzes bewirkt:

a) Die Zahl der Vertreter der Bürgerschaft in den Deputationen wird so angehoben, daß alle in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen mindestens einen Sitz in jeder Deputation erhalten.

b) Mit Rücksicht auf die durch die Erhöhung der Deputationssitze in den einzelnen Deputationen verstärkte Beanspruchung der Bürgerschaftsmitglieder wird die Zahl der Deputationen durch eine sachlich vertretbare Zusammenlegung einiger Deputationen verringert.

c) Der Aufgabenbereich der Deputationen wird an die Gegebenheiten des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) angepaßt.

d) Obwohl die zentrale mittel- und langfristige ressortübergreifende Planung keinen Verwaltungsbereich hat, soll mit Rücksicht auf ihre wachsende Bedeutung auch für diesen Zweig durch die Einrichtung einer Deputation die Mitwirkung des Parlaments in der Deputationsebene ermöglicht werden. Das gleiche gilt für das öffentliche Dienstrecht, für das ebenfalls eine neue Deputation für öffentliches Dienstrecht vorgesehen wird.

Bei Gelegenheit dieser vordringlichen Änderungen werden einige weitere Änderungen des Deputationsgesetzes von geringerer Bedeutung mit vorgeschlagen.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Da die Zahl der bürgerschaftlichen Deputierten in den städtischen Deputationen um drei Mitglieder erhöht wurde, ist zur Erhaltung ihrer bisherigen Repräsentanz auch die Zahl der Bremerhavener Deputierten, durch die die städtischen Deputationen zu staatlichen Deputationen aufgestockt werden, angehoben worden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Seit Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes wird die Gestaltung des Haushaltsplans nicht unwesentlich von den fünfjährigen Finanzplänen beeinflußt. Nach § 31 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit §§ 9, 14 des Stabilitätsgesetzes stellt der Senator für die Finanzen den Finanzplan auf, der dann vom Senat beschlossen und der Bürgerschaft vorgelegt wird. Der damit abgesteckte finanzielle Rahmen muß bei der Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne beachtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Nach der bisherigen Regelung konnten als Vertreter des Senats in den Deputationen außer Senatoren auch andere Personen, die nicht dem Senat angehören, bestellt werden. Stimmberechtigt waren jedoch nur die Senatsmitglieder (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Es erscheint zweckmäßig, einerseits die Vertretung des Senats in den Deputationen auf Senatoren und deren Vertreter im Amt zu beschränken, andererseits aber auch allen Vertretern des Senats in den Deputationen das Stimmrecht einzuräumen. Damit wird für senatorische und bürgerschaftliche Vertreter eine einheitliche Regelung geschaffen (vgl. auch Artikel 1 Nr. 5). Die Beschränkung der Vertreter des Senats auf Senatoren und deren Vertreter im Amt macht die bisherige Regelung des Satzes 4, wonach die Vertreter des Senats in den Deputationen für den Senat wählbar sein müssen, entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Mit der Neufassung des § 6 soll in Angleichung an die Praxis lediglich klargestellt werden, daß ein verhinderter Vertreter der Bürgerschaft in der Deputation nur einen Bürgerschaftsabgeordneten zu seinem Stellvertreter bestellen kann und nicht etwa andere Personen.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung unter Artikel 1 Nr. 3. Mit der Streichung des Satzes 1 von § 14 wird aber gleichzeitig klargestellt, daß die Stellvertreter von bürgerschaftlichen Deputierten stimmberechtigt sind, obwohl sie nicht von der Bürgerschaft für diese Deputation gewählt sind. Auch diese Änderung übernimmt lediglich die schon bisher in den Deputationen geübte Praxis.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die in § 17 Absatz 3 enthaltenen Ermächtigungen der Finanzdeputation sind inzwischen in § 117 der Landeshaushaltsordnung weitgehend und detaillierter geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Mit Rücksicht auf die generelle Regelung in § 3 Satz 3, wonach die Zahl der Vertreter des Senats in den Deputationen auf die Hälfte der Vertreter der Bürgerschaft beschränkt ist, ist in den §§ 18 und 19 darauf verzichtet worden, noch einmal einzeln aufzuführen, auf welche Zahl die Vertreter des Senats in den einzelnen Deputationen beschränkt sind. Eine solche Einzelaufführung wäre nur

dann sinnvoll, wenn für einzelne Deputationen Abweichungen von der generellen Regelung gewollt wären.

Auf die inhaltliche Regelung des bisherigen Satzes 2 ist verzichtet worden, weil sie ebenfalls, und zwar mit Rücksicht auf die Grundsatzregelung in § 1 Absatz 2 Satz 3 entbehrlich ist. Statt dessen sieht der Entwurf für die in die Finanzdeputation gemäß § 1 Absatz 2 hinzuzuwählenden Bremerhavener Vertreter der Bürgerschaft dieselbe Sonderstellung vor, wie sie den Bremerhavener Vertretern in der Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr eingeräumt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Die Neufassung des § 19 verzichtet zunächst auf eine Wiederholung der oberen Begrenzung der Zahl der Senatsvertreter (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7) und auf die Angabe der Zahl der bürgerschaftlichen Vertreter bei jeder Deputation, weil innerhalb jeder der beiden Deputationsgruppen diese Mitgliederzahl gleich ist.

Die Veränderung des Status der neuen Deputation für Wirtschaft und Außenhandel in eine städtische Deputation beruht auf der Erwägung, daß diese Deputation jedenfalls auch kommunale Angelegenheiten der Stadt Bremen behandeln wird und verfassungsrechtliche Bedenken bestünden, wenn eine staatliche Deputation in kommunalen Angelegenheiten tätig wird.

Mit der Einrichtung einer neuen staatlichen Deputation für Personal- und Dienstrecht wird eine seit langem erwünschte Entlastung der Deputation für Inneres, die diese Angelegenheiten bisher wahrnahm, angestrebt.

Hinsichtlich der Einführung einer Deputation für zentrale Planung wird auf die allgemeine Begründung, Buchstabe d), verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Notwendigkeit der Änderung des § 27 der Landeshaushaltsordnung ergibt sich als Folge der Neufassung des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Deputationsgesetzes.

Carl Schünemann Bremen